

Handwerksbetriebe

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Handwerksberichterstattung bildet das Gesetz über Statistiken im Handwerk (Handwerksstatistikgesetz-HwStatG) vom 7. März 1994 in der jeweils geltenden Fassung sowie das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung - HWO) vom 17.09.1953 in der jeweils geltenden Fassung.

Methodische Hinweise

Von der Handwerkskammer Dresden erhält die Kommunale Statistikstelle einmal pro Jahr eine Betriebsstatistik aus dem Register der handwerklichen und handwerksähnlichen Gewerbebetriebe. Die Handwerksbetriebe werden nach handwerklichen (Anlage A und B1 der HWO) und handwerksähnlichen Gewerben (Anlage B2) unterteilt. Die Handwerksberufe werden in sieben Gruppen unterteilt, die die Grundlage der Jahresstatistiken bilden. Handwerksbetriebe mit "einfachen Tätigkeiten" werden in den Statistiken der Kommunalen Statistikstelle nicht berücksichtigt.

Die Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) umfasst alle Gewerbe, für die eine Meisterprüfung die Voraussetzung zur Selbstständigkeit ist. Der Gesetzgeber fordert eine Meisterprüfung oder vergleichbare Qualifikationen für Berufe, die besonders gefahrgeneigt sind und/oder eine besondere Ausbildungsleistung erbringen.

Die Anlage B1 (zulassungsfreie Handwerke) umfasst alle weiteren Handwerke, in denen eine Meisterprüfung freiwillig abgelegt werden kann. Für die Ausübung bestehen jedoch keine Zulassungsvoraussetzungen.

Die Anlage B2 enthält die handwerksähnlichen Gewerbe.

Die Handwerksordnung wurde zuletzt im Jahr 2020 geändert:

Primär wurde die Meisterpflicht in zwölf bislang zulassungsfreien Handwerken (Anlage B1) wiedereingeführt. Somit wurden die zwischen 2004 und 2019 zulassungsfreien Gewerbe Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Behälter- und Apparatebauer, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Böttcher, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Raumausstatter, sowie Orgel- und Harmoniumbauer ab 2020 wieder den zulassungspflichtigen Gewerben (Anlage A) zugeordnet.

Außerdem sind ab 2020 das Holz- und Bautenschutzgewerbe sowie das Bestattungsgewerbe der Anlage B1 (zulassungsfreie Handwerke) zugeordnet und nicht mehr wie bisher der Anlage B2 (handwerksähnliche Gewerbe). Daraus ergibt sich eine eingeschränkte Datenvergleichbarkeit ab 2020 mit den Vorjahreswerten.

Die zuvor im Jahr 2011 eingeführten Änderungen der Handwerksordnung hatten folgende Inhalte:

In die Anlage B1 (zulassungsfreie Handwerke) wurde Textilgestalter als neues Gewerbe aufgenommen. Dieses ersetzt als Zusammenfassung die Gewerbe Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer und Stricker.

Weitere Änderungen betreffen nur die Bezeichnungen von Gewerben.

Angaben bezogen auf die Einwohner werden stets unter Verwendung der amtlichen Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes zum 30. Juni des Bezugsjahres ermittelt.

Quellen

Handwerkskammer Dresden
Statistisches Landesamt Sachsen
Kommunale Statistikstelle

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Handwerksbetriebe

Anlage A zur Handwerksordnung: Zulassungspflichtige Handwerke

zulassungspflichtige Handwerke (§ 1 Abs. 2 HWO):

1. Maurer und Betonbauer
2. Ofen- und Luftheizungsbauer
3. Zimmerer
4. Dachdecker
5. Straßenbauer
6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7. Brunnenbauer
8. Steinmetzen und Steinbildhauer
9. Stuckateure
10. Maler und Lackierer
11. Gerüstbauer
12. Schornsteinfeger
13. Metallbauer
14. Chirurgiemechaniker
15. Karosserie- und Fahrzeugbauer
16. Feinwerkmechaniker
17. Zweiradmechaniker
18. Kälteanlagenbauer
19. Informationstechniker
20. Kraftfahrzeugtechniker
21. Landmaschinenmechaniker
22. Büchsenmacher
23. Klempner
24. Installateur und Heizungsbauer
25. Elektrotechniker
26. Elektromaschinenbauer
27. Tischler
28. Boots- und Schiffbauer
29. Seiler
30. Bäcker
31. Konditoren
32. Fleischer
33. Augenoptiker
34. Hörakustiker
35. Orthopädietechniker
36. Orthopädienschuhmacher
37. Zahntechniker
38. Friseure
39. Glaser
40. Glasbläser und Glasapparatebauer
41. Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
42. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
43. Betonstein- und Terrazzohersteller
44. Estrichleger
45. Behälter- und Apparatebauer
46. Parkettleger
47. Rollladen- und Sonnenschutztechniker
48. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
49. Böttcher
50. Glasveredler
51. Schilder- und Lichtreklamehersteller
52. Raumausstatter
53. Orgel- und Harmoniumbauer

Anlage B zur Handwerksordnung

Abschnitt 1:

zulassungsfreie Handwerke (§ 18 Abs. 2):

1. (entfällt)
2. (entfällt)
3. (entfällt)
4. (entfällt)
5. Uhrmacher
6. Graveure
7. Metallbildner
8. Galvaniseure
9. Metall- und Glockengießer
10. Schneidwerkzeugwerkzeugmechaniker
11. Gold- und Silberschmiede
12. (entfällt)
13. (entfällt)
14. Modellbauer

Abschnitt 2:

handwerksähnliche Gewerbe (§ 18 Abs. 2)

1. Eisenflechter
2. Bautrocknungsgewerbe
3. Bodenleger
4. Asphaltierer (ohne Straßenbau)
5. Fuger (im Hochbau)
6. (entfällt)
7. Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
8. Betonbohrer und -schneider
9. Theater- und Ausstattungsmaler
10. Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke
11. Metallschleifer und -polierer
12. Metallsägenschräfer
13. Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)

Handwerksbetriebe

Anlage B zur Handwerksordnung

Abschnitt 1:

zulassungsfreie Handwerke (§ 18 Abs. 2):

15. (entfällt)
16. Holzbildhauer
17. (entfällt)
18. Korb- und Flechtwerkgestalter
19. Maßschneider
20. Textildesigner (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
21. Modisten
22. (weggefallen)
23. Segelmacher
24. Kürschner
25. Schuhmacher
26. Sattler und Feintäschner
27. (entfällt)
28. Müller
29. Brauer und Mälzer
30. Weinküfer
31. Textilreiniger
32. Wachszieher
33. Gebäudereiniger
34. (entfällt)
35. Feinoptiker
36. Glas- und Porzellanmaler
37. Edelsteinschleifer und -graveure
38. Fotografen
39. Buchbinder
40. Drucker
41. Siebdrucker
42. Flexografen
43. Keramiker
44. (entfällt)
45. Klavier- und Cembalobauer
46. Handzuginstrumentenmacher
47. Geigenbauer
48. Bogenmacher
49. Metallblasinstrumentenmacher
50. Holzblasinstrumentenmacher
51. Zupfinstrumentenmacher
52. Vergolder
53. (entfällt)
54. Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
55. Bestatter

Abschnitt 2:

handwerksähnliche Gewerbe (§ 18 Abs. 2)

14. Fahrzeugverwerter
15. Rohr- und Kanalreiniger
16. Kabelverleger im Hochbau (ohne Abschlussarbeiten)
17. Holzschuhmacher
18. Holzblockmacher
19. Daubenhauer
20. Holzleitermacher (Sonderanfertigung)
21. Muldenhauer
22. Holzreifenmacher
23. Holzschindelmacher
24. Einbau von genormten Baufertigteilen (Fenster, Türen, Zargen, Regale)
25. Bürsten- und Pinselmacher
26. Bügelanstalten für Herrenoberbekleidung
27. Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
28. Fleckteppichhersteller
29. (weggefallen)
30. Theaterkostümnäher
31. Plisseebrenner
32. (weggefallen)
33. Stoffmaler
34. (weggefallen)
35. Textil-Handdrucker
36. Kunststopfer
37. Änderungsschneider
38. Handschuhmacher
39. Ausführung einfacher Schuhreparaturen
40. Gerber
41. Innerei-Fleischer (Kuttler)
42. Speiseeishersteller (mit Vertrieb)
43. Fleischzerleger, Ausbeiner
44. Appreteure, Dekateure
45. Schnellreiniger
46. Teppichreiniger
47. Getränkeleitungsreiniger
48. Kosmetiker
49. Maskenbildner
50. (entfällt)
51. Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
52. Klavierstimmer
53. Theaterplastiker
54. Requisiteure
55. Schirmmacher
56. Steindrucker
57. Schlagzeugmacher